

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADOLF RIEDL GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- (1) Es gelten, auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.
- (2) Der Geltendmachung anderer Geschäftsbedingungen widerspricht der Verkäufer ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für Abwehrklauseln gegen den vereinbarten Eigentumsvorbehalt

2. Vertragsabschluss

- (1) Der Vertragsschluss unterliegt der Schriftform.
- (2) Weicht die Annahmeerklärung des Käufers vom Angebot des Verkäufers ab oder enthält sie Nebenabreden und Ergänzungen, kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers zustande. Dies gilt für sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zum Vertrag.

3. Lieferung

- (1) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag ist der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- (2) Der Käufer hat die Ware am vereinbarten Erfüllungsort auf eigene Kosten abzuholen. Ist auf Wunsch des Käufers die Versendung an einen anderen Ort vereinbart, hat der Käufer die dadurch entstehenden Transportkosten und das Transportrisiko zu tragen. Erteilt der Käufer keine ausdrückliche Weisung, behält sich der Verkäufer die Bestimmung des Versandweges und der Versandart vor. Auf Wunsch des Käufers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.
- (3) Die seitens des Verkäufers genannten Liefertermine und –fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist zu Teilleistungen berechtigt. In diesen Fällen hat der Käufer den Preis der erbrachten Teilleistung zu bezahlen, wenn diese wirtschaftlich verwertbar ist.
- (4) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Rohmaterialmangels, staatlicher Eingriffe und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren und die nicht von ihm zu vertreten sind, berechtigen den Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag, wahlweise auch, die Lieferungszeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Der Verkäufer teilt dem Käufer bei längeren Unterbrechungen Beginn und Ende der Verzögerung mit, sobald dies bekannt ist. Übersteigt die Dauer der Behinderung einen Zeitraum von 2 Wochen, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Der Verkäufer ist berechtigt, unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen vom Vertrag zurückzutreten, wenn er mit seinen Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und von diesem ohne Verschulden im Stich gelassen wird und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um die Rohstoffe, die er zur Durchführung des Vertrages benötigt, zu beschaffen.
- (6) Hat der Verkäufer eine Leistungsverzögerung zu vertreten, ist der Käufer berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen der Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 8.

4. Zahlung

- (1) Vom Käufer sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise zu bezahlen. Sie verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung als Europeise, netto, ab dem Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers.
- (2) Auf die vereinbarten Nettopreise sind Umsatzsteuer in der am Tag der Lieferung gültigen Höhe zu bezahlen.
- (3) Rechnungen sind zahlbar:
 - a) innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 4 % Eilskonto;
 - b) ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2,25 % Skonto;
 - c) ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.Ab dem 61. Tag tritt Verzug ein.
- (4) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamten Forderungen für bisherige Lieferungen und Leistungen trotz in Einzelfällen anders lautender Fälligkeitsabrede fällig zu stellen. Außerdem ist der Verkäufer berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gewährleistung

- (1) Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Käufer sie nicht unverzüglich anzeigt. Es gilt hier die Vorschrift des § 377 HGB; die Rüge ist schriftlich zu erheben.
- (2) Ist die Leistung des Verkäufers mangelhaft, so steht diesem das Recht zur Nacherfüllung zu. Die mehrfache Nacherfüllung ist zulässig.
Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung mindern oder bei einem schuldhaft begründeten Mangel nach Maßgabe der Haftungsbeschränkung in Ziff. 8 Schadensersatz verlangen.
- (3) Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren binnen eines Jahres ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels, die auf Ersatz eines Körper- oder

Gesundheitsschadens gerichtet oder auf grobes Verschulden des Verkäufers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind. Hier gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, wobei sich der Umfang der Haftung des Verkäufers nach Ziff. 8 dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen richtet.

- (4) Geringe technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Designs bleiben vorbehalten und stellen keinen Mangel des Kaufgegenstandes dar. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.

6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- (2) Der Verkäufer behält sich ferner das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur Bezahlung der Gesamtforderung – auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen – aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Das gilt auch dann, wenn die Vergütung für bestimmte vom Käufer bezeichnete Waren bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung des Verkäufers dient.
- (3) Die Vorbehaltsware darf im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes veräußert werden. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware resultierenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab.
Wird die Vorbehaltsware vom Käufer mit anderen, nicht vom Verkäufer gelieferten Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Waren des Verkäufers zu den anderen Verkaufswaren abgetreten. Die abgetretenen Forderungen können vom Käufer für seine Rechnung in eigenem Namen eingezogen werden. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen sowie die Einzugsermächtigung für die abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Der Käufer ist dann verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und dem Verkäufer sämtliche für den Einzug der Forderung erforderlichen Informationen zu erteilen.
Beruft sich der Verkäufer auf seine Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt, ist der Käufer verpflichtet, eine genaue Aufstellung der Vorbehaltsware zu fertigen, diese auszusondern und an den Verkäufer herauszugeben sowie diesen zu diesem Zweck Zutritt zum Lager der Vorbehaltsware zu erteilen.
- (4) Übersteigt der Wert der für die Gesamtforderung des Verkäufers bestehenden Sicherheiten den Wert der fälligen Forderungen um mehr als 20 %, ist der Verkäufer verpflichtet, insoweit Sicherheiten auf Verlangen des Käufers nach eigener Wahl freizugeben.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Verkäufer unverzüglich zu informieren. Etwa entstehende Kosten zur Sicherung der Rechte des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers.

7. Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des Verkäufers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer unbestritten.
- (2) Auch ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Käufer nur dann geltend gemacht werden, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Haftung

- (1) Der Verkäufer haftet
 - nicht beim Entstehen vertragsuntypischer Schäden, wenn grobe Fahrlässigkeit bei dem Verkäufer oder dessen leitenden Angestellten die Ursache deren Entstehung ist;
 - bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen nur bis zum Betrag der für die Leistung des Verkäufers vereinbarten Vergütung;
 - nicht bei einer Pflichtverletzung des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten oder seiner Erfüllungsgehilfen bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen in Abs. 1 gelten nicht, wenn eine Kardinalpflicht verletzt wurde oder bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Bei Kardinalpflichten handelt es sich um Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9. Sonstiges

- (1) Für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertrag und damit in Zusammenhang stehende Rechtsbeziehungen ist für beide Teile Bayreuth Gerichtsstand, nach Wahl des Verkäufers auch der Sitz des Käufers. Hat der Käufer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort unbekannt, ist Bayreuth ebenfalls Gerichtsstand.
- (2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.